

Lösungsvorschlag: Die Pflichtmitgliedschaft

- vgl. BVerfG (K), NVwZ 2002, 335 = NJW 2002, 1864
sowie Schmidt, Rolf, Grundrechte, 11. Auflage 2009, Rn. 699 (vgl. der entsprechenden Kurzlösung unter
http://www.verlag-rolf-schmidt.de/fileadmin/vrs/loesungen/grundrechte/Art_9_I.pdf) -

I. Verletzung von Art. 9 Abs. 1 GG

Schutzbereich

Sachlicher Schutzbereich

II. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

b) Sachlicher Schutzbereich

2. Eingriff

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Verfassungsmäßige Rechtsgrundlagen des Beitragsbescheides

aa) Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 IHKG

aaa) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 IHKG

bbb) Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 IHKG

(1) Legitimer Zweck

(2) Geeignetheit

(3) Erforderlichkeit

(4) Angemessenheit

bb) Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG

aaa) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG

bbb) Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG

(1) Legitimer Zweck

(2) Geeignetheit

(3) Erforderlichkeit

(4) Angemessenheit

cc) Zwischenergebnis

b) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendung der Normen des IHKG durch die IHK-S

4. Ergebnis der Prüfung der Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG

III. Endergebnis der Begründetheitsprüfung

Die Verfassungsbeschwerde der G-GmbH ist begründet, wenn die Antragstellerin durch den Beitragsbescheid der IHK-S und die ihn bestätigenden Gerichtsentscheidungen in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes verletzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch diese Entscheidungen in den Schutzbereich eines Grundrechtes der G-GmbH in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise eingegriffen und dabei spezifisches Verfassungsrecht verletzt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht prüft im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gegen Urteile **nicht** die richtige Anwendung des **einfachen** Rechts, sondern Verletzung **spezifischen Verfassungsrechts** [sog. Hecksche Formel, BVerfGE 18, 85 (92)]. Der „Fehler“ muss demnach in der Nichtbeachtung der Grundrechte liegen. Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist folglich dann gegeben, wenn das Urteil des Gerichts:

- selbst Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte (z. B. Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt (z. B. in seiner Entscheidung das entsprechende Grundrecht unverhältnismäßig beschränkt),
- seine Entscheidung auf eine grundrechtswidrige Norm stützt oder
- bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts grundrechtliche Wertungen nicht beachtet hat („mittelbare Drittwirkung von Grundrechten“)

I. Verletzung von Art. 9 Abs. 1 GG

Schutzbereich

Sachlicher Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich eröffnet sein. Nach Art. 9 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet somit jedenfalls den **privatrechtlichen Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen**, der **auf Dauer angelegt** ist, auf der Basis der **Freiwilligkeit** erfolgt, zur Verfolgung eines **gemeinsamen Zwecks** konstituiert ist und eine **organisierte Willensbildung** aufweist und damit die privatautonome Gruppenbildung. Gleichzeitig sichert die Vereinigungsfreiheit auch das Recht, einer privatrechtlichen Vereinigung fernzubleiben. Die IHK-S ist allerdings keine Organisation des privaten Rechts, sondern gemäß § 3 Abs. 1 IHKG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Fraglich ist, ob Art. 9 GG gleichermaßen vor dem Zwang der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung schützt, mithin auch das Recht umfasst, einer öffentlich-rechtlichen Zwangskorporation fernzubleiben.

Hinweis: Eine solche Zwangsmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung gibt es beispielsweise auch in den Fällen der Bundesrechtsanwaltskammer, der Handwerkskammer und der Landesärztekammern.

Dagegen spricht, dass die sog. negative Seite der Vereinigungsfreiheit nicht zum Zuge kommen kann, weil es eine positive Entsprechung, nämlich die grundrechtlich freie Begründung öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht gibt. Diesem Argument wird entgegengehalten, dass Art. 9 Abs. 1 GG umfassend im Sinne freier sozialer Gruppenbildung verstanden werden müsse, mit der Folge, dass dieses Grundrecht vor jeglichem Zwang zur Vereinigung schützen will. Danach wäre das Fernbleiben von einem öffentlich-rechtlichen Verband keine für den Privaten unmögliche Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Gestaltungsformen, sondern eine Realisierung der klassischen grundrechtlichen Abwehrfunktion. Diesem Einwand ist wiederum mit dem Hinweis zu begegnen, dass im Fall öffentlich-rechtlicher Zwangskorporationen gerade nicht das die Vereinigungsfreiheit konstituierende Element der Freiwilligkeit gegeben ist.

Auch spricht die Entstehungsgeschichte gegen das Recht, einem öffentlich-rechtlichen Verband fernzubleiben. Den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates war bei der Diskussion des Art. 9 Abs. 1 GG die Existenz berufsständiger Zwangszusammenschlüsse bewusst. Aufbauend auf einer Stellungnahme des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee, der bei seinen Beratungen eine Regelung, dass niemand gezwungen werden dürfe, sich einer Vereinigung anzuschließen, abgelehnt hatte, wollten sie diesen alten Traditionszusammenhang weder unterbrechen noch aufheben, sonst hätten sie dies besonders zum Ausdruck gebracht.

Schließlich sind auch systematische Argumente für die Beschränkung des Schutzbereichs anzuführen. Im Kontext mit Art. 9 Abs. 2 GG, der Schranken enthält, die allein auf den Schutzbereich privatautonomer Gruppenbildung zielen und keinen einer negativen Vereinigungsfreiheit gegenüber öffentlich-rechtlichen Zwangskorporationen entsprechenden Vorbehalt aufweisen, wird deutlich, dass die negative Vereinigungsfreiheit sich allein gegen privatrechtliche Zwangsvereinigungen richtet. Wollte man eine negative Vereinigungsfreiheit gegen öffentlich-rechtliche Zwangskorporationen annehmen, dann müssten auch für die Freiheit vor Inanspruchnahme durch eine Pflichtmitgliedschaft in solchen Verbänden Grenzen nach Art. 9 Abs. 2 GG bestehen, denn sonst ließen sich öffentlich-rechtliche Zwangskorporationen nur im Wege verfassungsimmanenter Beschränkungen rechtfertigen. Eine restriktive Interpretation der Regelung des Art. 9 Abs. 2 GG, die für den Fall der Ausdehnung des Schutzbereichs den Vorbehalt des einfachen Gesetzes nicht für öffentlich-rechtliche Zwangskorporationen gelten lassen will, stünde aber nach den obigen Ausführungen im Widerspruch zur Verfassungsnormhistorie: Da sich nicht erkennen lässt, dass das Grundgesetz die hergebrachten Institutionen der Kammern grundsätzlich nicht anerkennen wollte, muss auch die Auslegung der Schranken diesem Umstand Rechnung tragen.

Da es somit bei Zwangsverbänden vor allem an dem entscheidenden Moment der Freiwilligkeit fehlt und auch die Entstehungsgeschichte und Systematik gegen die Anwendbarkeit der Vereinigungsfreiheit sprechen, unterfallen öffentlich-rechtliche Organisationsformen von vornherein nicht dem Vereinigungsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG. Folglich schützt Art. 9 Abs. 1 GG nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Das hat zur Folge, dass der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG hier nicht

eröffnet ist.

II. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG

Schließlich kommt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.

1. Schutzbereich

Dafür müsste der Schutzbereich eröffnet sein.

a) Sachlicher Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich in sachlicher Hinsicht einschlägig sein. Art. 2 Abs. 1 GG schützt jegliches menschliche Verhalten und damit die Handlungsfreiheit einer Person im umfassenden Sinne. Insbesondere schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch vor der Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten. Der Schutzbereich des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit ist somit eröffnet.

b) Persönlicher Schutzbereich

Es müsste auch der persönliche Schutzbereich eröffnet sein. Die G-GmbH ist eine juristische Person. Art. 2 Abs. 1 GG ist gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf inländische juristische Personen wesensmäßig anwendbar und bezieht sich dabei insbesondere auch auf die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit von Unternehmen. Die G-GmbH ist eine inländische juristische Person. Demnach ist auch der persönliche Schutzbereich eröffnet.

2. Eingriff

Des Weiteren müsste ein Eingriff vorliegen. Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln das ein grundrechtlich geschütztes Verhalten beeinträchtigt oder unmöglich macht. Die der G-GmbH auferlegte Geldleistungspflicht beschränkt die Freiheit der G-GmbH, mit ihren materiellen Ressourcen so zu verfahren, wie sie allein es für wirtschaftlich richtig erachtet und greift somit in die allgemeine Handlungsfreiheit der G-GmbH ein.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der G-GmbH ist nach der Schrankenregelung des Art. 2 Abs. 1 GG allerdings gerechtfertigt, wenn er durch die verfassungsmäßige Ordnung gedeckt ist.

Unter dem Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung ist die Gesamtheit der Normen zu verstehen, die formell und materiell mit der Verfassung im Einklang stehen. Fraglich ist demnach, ob die Beitragserhebung durch die IHK-S auf einer formell und materiell verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage beruht und diese auch verfassungsgemäß angewandt worden ist.

a) Verfassungsmäßige Rechtsgrundlagen des Beitragsbescheides

Erste Voraussetzung ist somit, dass der Beitragsbescheid und die ihn bestätigenden Gerichtsentscheidungen auf einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage beruhen. Rechtsgrundlage der Beitragserhebung ist § 3 Abs. 3 IHKG i.V.m. der Beitragsordnung der IHK-S. Die Beitragslast ist hinsichtlich ihrer Höhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da der Sachverhalt in dieser Hinsicht keine gegenteiligen Anhaltspunkte mitteilt. Im Kern geht es der G-GmbH aber auch nicht um die Höhe des Beitrages, sondern vielmehr um die Zahlungspflicht an sich. Die Beteiligung an der Kostenlast der IHK-S und damit die Beitragserhebung ist allerdings untrennbar mit der durch § 2 Abs. 1 IHKG angeordneten Pflichtmitgliedschaft verknüpft. Die Beitragserhebung nach § 3 Abs. 3 IHKG ist mithin unter zwei Voraussetzungen verfassungsgemäß: Nötig ist erstens, dass die ihr zugrunde liegende, durch § 2 Abs. 1 IHKG angeordnete Zwangsmitgliedschaft formell und materiell verfassungsgemäß ist. Des Weiteren ist erforderlich, dass die durch § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG angeordnete Beteiligung der Mitglieder an der Beitragslast der Kammer verfassungsrechtlicher Prüfung standhält.

aa) Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 IHKG

aaa) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 IHKG

§ 2 Abs. 1 IHKG ist laut Bearbeitervermerk formell verfassungsgemäß.

bbb) Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 IHKG

Fraglich ist aber, ob die durch § 2 Abs. 1 IHKG vorgesehene Zwangsmitgliedschaft wirtschaftlich tätiger Personen und Vereinigungen des Privatrechts in einer IHK, also die Mitgliedschaft der G-GmbH in der IHK-S, materiell verfassungsgemäß ist. Öffentlich-rechtliche Zwangsverbände sind nach der Rechtsprechung zulässig, wenn sie öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig ist.

(1) Legitimer Zweck

Erste Voraussetzung ist also, dass der Verband mit Zwangsmitgliedschaft legitime öffentliche Aufgaben erfüllt. Unter legitimen öffentlichen Aufgaben sind solche zu verstehen, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Allgemeinheit besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine eigenen Behörden wahrnehmen muss. Den Industrie- und Handelskammern und folglich auch konkret der IHK-S werden von § 1 IHKG Aufgaben in der Wirtschaftsförderung zugewiesen. Zu dieser abstrakten Aufgabenbeschreibung zählen insbesondere die Vertretung der gewerblichen Wirtschaft und die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich um legitime öffentliche Aufgaben. Der Gesetzgeber verfolgt also mit § 2 Abs. 1 IHKG einen legitimen öffentlichen Zweck.

(2) Geeignetheit

Es fragt sich, ob die IHK-S in ihrer Organisationsform als Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft geeignet ist, die durch den Gesetzgeber in § 1 IHKG vorgegebene öffentliche Aufgabe wahrzunehmen. Ein Mittel ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Die Erfüllung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben durch Kammern ist sachnäher und wegen der Beteiligung der Betroffenen auch freiheitssichernder als durch staatliche Behörden. Die Interessenvertretung durch private Verbände ist nicht im gleichen Maße am Gesamtinteresse und am Gemeinwohl orientiert. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Wirtschaftsförderung und -verwaltung mit Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen zu organisieren, ist daher – unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber eingeräumten Einschätzungs- und Prognosespielraums – zur Zielerreichung nicht gänzlich ungeeignet und daher im verfassungsrechtlichen Sinne als geeignet zu betrachten.

(3) Erforderlichkeit

Als weitere Anforderung ist das Gebot der Erforderlichkeit zu beachten. Dieses Gebot ist verletzt, wenn das Ziel der staatlichen Maßnahme durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, mit dem das betreffende Grundrecht nicht oder weniger fühlbar eingeschränkt wird. Die Pflichtmitgliedschaft der G-GmbH in der IHK-S ist nach diesen Kriterien dann als nicht erforderlich einzuschätzen, wenn nach einer Gesamtbetrachtung eindeutig feststeht, dass private Verbände Vorzüge gegenüber der öffentlich-rechtlichen Organisation der Wirtschaft aufweisen. Ein solch klarer Vorteil einer rein privaten Organisation ist aber nicht zu erkennen, da private Verbände mangels Gemeinwohlbindung nicht in der Lage sind, die Aufgaben wahrzunehmen, die die Industrie- und Handelskammern mit Hilfe der Pflichtmitgliedschaft erfüllen können. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsaufgaben, die von den Industrie- und Handelskammern aufgrund ihrer Sachkompetenz besonders gut wahrgenommen werden. Auch das Gebot der Erforderlichkeit ist mithin nicht verletzt.

(4) Angemessenheit

Schließlich müsste die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gewahrt sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Anordnung der Pflichtmitgliedschaft im Verhältnis zum angestrebten Zweck zumutbar ist. Für die Wahrung der Zumutbarkeit der Mitgliedschaft der G-GmbH in der IHK-S ist zum einen anzuführen, dass die Pflichtmitgliedschaft den Kammerzugehörigen – und damit auch der G-GmbH – die Chance zur Beteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen eröffnet, ihnen aber zugleich die Möglichkeit lässt, sich nicht aktiv zu betätigen. Des Weiteren spricht für die Zumutbarkeit der Pflichtmitgliedschaft ihre freiheitssichernde und legitimatorische Funktion: Sie vermeidet auch dort, wo das Allgemeininteresse an sich gesetzlichen Zwang verlangt, die unmittelbare Staatsverwaltung und setzt stattdessen auf die Mitwirkung der Betroffenen. Etwaige Aufgabenüberschreitungen durch die Kammer kann die G-GmbH jederzeit im Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes abwehren. Mithin bedeutet die Beeinträchtigung der G-GmbH durch die Pflichtmitgliedschaft keine erhebliche Einschränkung ihrer unternehmerischen Freiheit. Folglich ist die Zumutbarkeit gewahrt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist beachtet worden.

§ 2 IHKG beachtet die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die Vorschrift ist daher materiell verfassungsgemäß.

§ 2 Abs. 1 IHKG ist sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß und somit Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung.

bb) Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG

Zu prüfen ist überdies, ob die durch § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG angeordnete Pflicht der Mitglieder, sich an den Kosten der Zwangskorporation zu beteiligen, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

aaa) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG

§ 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG ist laut Bearbeitervermerk formell verfassungsgemäß.

bbb) Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG

Fraglich ist, ob die Beitragslast materiell verfassungsgemäß ist. Dazu müsste sie verhältnismäßig sein.

(1) Legitimer Zweck

Die Beitragslast verfolgt den legitimen Zweck, der Kammer die notwendigen Mittel für die Erfüllung ihrer legitimen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Geeignetheit

§ 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG müsste zur Erreichung des Zwecks geeignet sein, seine Erreichung also fördern. Die Beitragslast ist geeignet, zur Erreichung des Zwecks beizutragen.

(3) Erforderlichkeit

Die Beitragslast müsste erforderlich sein. Es dürfte mithin kein milderes Mittel geben, also keine staatliche Maßnahme denkbar sein, die den Zweck gleichermaßen effektiv fördert, aber das grundrechtlich geschützte Verhalten weniger beeinträchtigt. Eine freiwillige Beitragsleistung würde zwar das grundrechtlich geschützte Verhalten weniger beeinträchtigen. Doch ist anzunehmen, dass dann kaum Beiträge gezahlt würden und damit eine Finanzierung der Aufgaben der Kammer nicht mehr möglich wäre. Eine freiwillige Beitragsleistung ist damit nicht gleich effektiv und demnach kein milderes Mittel. Andere mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die gesetzliche Regelung der Beitragslast ist erforderlich.

(4) Angemessenheit

§ 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG müsste angemessen sein. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn das mit ihr verfolgte Ziel in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs steht, die Maßnahme also zumutbar ist. Vorliegend kollidieren die Rechte der Mitglieder mit dem Zweck der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der IHK. Die IHK können ihre wichtigen Aufgaben nur mittels der Beitragslast erfüllen. Diese Aufgabenerfüllung ist von allgemeinem Nutzen für die Kammerangehörigen. Es bestehen demnach keine Bedenken gegen die Zumutbarkeit der Beitragslast an sich.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG ist somit verfassungsgemäß und folglich Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung.

cc) Zwischenergebnis

Der Beitragsbescheid der IHK-S beruht auf verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen.

b) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendung der Normen des IHKG durch die IHK-S

Nach dem Bearbeitervermerk liegen sowohl die Voraussetzungen für die Beitragserhebung als auch für die konkrete Höhe des Beitrags vor. Auch ist der Bescheid an sich verhältnismäßig. Es ergeben sich also keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Anwendung von § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 IHKG i.V.m. § 2 Abs. 1 IHKG.

4. Ergebnis der Prüfung der Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG

Der Beitragsbescheid der IHK-S beruht auf verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen, die in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise angewandt wurden. Folglich ist der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der G-GmbH verfassungsrechtlich gerechtfertigt, eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

III. Endergebnis der Begründetheitsprüfung

Da die Grundrechte der G-GmbH durch die Entscheidungen der Behörden und Verwaltungsgerichte nicht verletzt worden sind, ist die Verfassungsbeschwerde der G-GmbH unbegründet.

Weiterführender Hinweis: In den oben aufgeführten Lösungsskizzen zum vorliegenden Fall wird noch eine Verletzung von Art. 12 GG und von Art. 14 GG geprüft.

Bei der Verletzung von Art. 12 GG scheidet die Prüfung erst an der berufsregelnden Tendenz des Eingriffs in die Berufsfreiheit. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Zugehörigkeit zur Kammer eine einfache Folge der Ausübung eines bestimmten Berufes. Der Gesetzgeber habe mit der Anordnung der Pflichtmitgliedschaft weder die Art und Weise der Ausübung des Berufes geregelt noch eine berufspolitischen Tendenz verfolgt. Sinn der Beitragspflicht sei es nicht, lenkend in die Berufswahl bzw. Berufsausübung einzugreifen, sondern alleiniger Zweck sei die Finanzierung der IHK. Wenn man der anderen Ansicht folgt, wonach eine berufsregelnde Tendenz gegeben ist, würde in der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eine Einordnung anhand der 3-Stufen-Theorie einen Eingriff auf niedrigster Stufe – Berufsausübungsregelung – ergeben. Im Verhältnis zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, wie sie hier im Rahmen des Art. 2 GG erfolgt ist, würden dann keine Besonderheiten bestehen. Egal welcher der beiden Ansichten man folgt, wäre – dogmatisch korrekt – Art. 2 Abs. 1 GG jedoch im Anschluss nicht mehr zu prüfen, weil die allgemeine Handlungsfreiheit als sog. „Auffanggrundrecht“ nicht in Betracht kommt, sobald der Schutzbereich eines speziellen Freiheitsgrundrechtes eröffnet ist. Dennoch findet man eine anschließende Prüfung des Art. 2 Abs. 1 GG in allen o. g. Lösungsvorschlägen.

Eine Verletzung von Art. 14 GG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Vermögen als solches gegen die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht durch Art. 14 GG geschützt. Die Eigentumsgarantie sichere zwar den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögenswerte, aber nicht das Vermögen als solches gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt. Etwas anderes gelte nur, wenn die Geldleistungspflicht den Pflichtigen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen würde (sog. „erdrosselnde Wirkung“). Angesichts der geringen Höhe der IHK-Beiträge ist eine derartige Erdrosselungswirkung fernliegend.